



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5154.02

JD/P075154

Basel, 21. November 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 20. November 2007

Motion Brigitta Gerber und Konsorten zur Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2007 die nachstehende Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden (SG 118.300) aus dem Jahr 1977 regelt die gegenseitige Information und Koordination der Exekutiven und der Legislativen beider Kantone bei der Behandlung partnerschaftlicher Geschäfte. Die Vereinbarung hat sich bewährt und wurde in den letzten Jahren immer wichtiger, weil die Zahl partnerschaftlicher Geschäfte eher zunimmt. Verschiedene Mechanismen, die sich in der Anwendung der Vereinbarung im Verkehr zwischen den Parlamentsorganen beider Kantone bewährt haben, sollten in den Text der Vereinbarung übernommen werden, damit diese Praxis eine gewisse Kontinuität gewinnt, ohne von den wechselnden Persönlichkeiten in den Präsidien der Kommissionen allzu stark geprägt zu werden. Zudem sollte die in beiden Kantonen bestehende identische Musterregelung für die Schaffung interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommissionen verfeinert (Bestand, Grösse und Zusammensetzung) und in die Vereinbarung integriert werden. Weitere Elemente, deren Integration in die Vereinbarung zu überlegen sind, wären:

- Festschreibung der bewährten Vorgehensweisen zur Koordination mehrerer Kommissionen in den drei Eskalationsstufen (Präsidien der federführenden Kommissionen, Präsidien aller beteiligter Kommissionen, Delegationen aller beteiligter Kommissionen);
- Definition, wann, von wem und unter welchen Umständen die Partnerschaftlichkeit eines Geschäftes aufgelöst werden kann (Beispiel Integrationsgesetz);
- Koordination der Berichterstattung der Kommissionen an die Parlamente.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dem Grossen Rat eine Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft (Behördenvereinbarung) zur Genehmigung vorzulegen. Die Überarbeitung soll die in der Verfassung der beiden Kantone verankerten Rechte der Parlamente bei der Ausgestaltung bilateraler Staatsverträge umschreiben und harmonisieren. Die in beiden Kantonen geltende gleichlautende Musterregelung zur Schaffung interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommissionen ist ebenso in die Vereinbarung zu übernehmen wie der in der Zwischenzeit eingespielte Mechanismus der Differenzbereinigung unter mehreren Kommissionen. Anregungen interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommissionen zur Änderung von Staatsverträgen sollen den zuständigen Regierungen in der

Regel nicht direkt, sondern über die jeweiligen Parlamente zugeleitet werden. Eine sinngemäss gleichlautende Motion wird gleichzeitig im Landrat des Kantons Basel-Landschaft eingebracht. Die Frist zur Erfüllung der Motion wird auf ein Jahr festgesetzt.“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

I. Rechtliche Zulässigkeit der Motion

Zur Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Motion ist von § 42 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) auszugehen. Demnach kann Gegenstand einer Motion der Auftrag zur Ausarbeitung einer „Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses“ sein. „Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.“

Die Motion Gerber und Konsorten fordert eine Überarbeitung der Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden vom 22./17. Februar 1977, die durch den Grossen Rat genehmigt wurde (Grossratsbeschluss vom 26. Mai 1977, SG 118.300). Der Inhalt der Motion betrifft also einen Grossratsbeschluss und fällt nicht allein in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates und ist damit rechtlich zulässig.

II. Inhalt der Motion

Mit der Motion wird eine Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft verlangt. Neu sollen gewisse Mechanismen, welche sich im Verkehr zwischen den Parlamentsorganen beider Kantone bewährt haben, sowie die in beiden Kantonen geltende und gleich lautende Musterregelung zur Schaffung interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommissionen in die Vereinbarung aufgenommen werden.

Wie die Motionärinnen und Motionäre ist auch der Regierungsrat der Ansicht, dass sich die Vereinbarung bewährt hat. Es spricht allerdings nichts gegen die Berücksichtigung der bewährten Praxis in der Zusammenarbeit unter Parlamentsorganen und die Aufnahme der Musterregelung zur Schaffung interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommission. Der Regierungsrat steht daher der Überarbeitung der Vereinbarung zwecks weiterer Optimierung positiv gegenüber.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat eine gleich lautende Motion bereits am 18. Oktober 2007 zur Behandlung an den Regierungsrat überwiesen, hat allerdings auf die geforderte Verkürzung der gesetzlich geregelten Bearbeitungsfrist von zwei Jahren auf ein Jahr verzichtet. Denn die Behandlung des Geschäfts erfordert nebst Abklärungen eine Ab-

stimmung mit dem Nachbarkanton, die erfahrungsgemäss Zeit in Anspruch nimmt. Aus diesem Grund wird beantragt, auch in Basel-Stadt die Bearbeitungsfrist auf zwei Jahre festzulegen.

III. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion Brigitta Gerber und Konsorten zur Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft zu überweisen, die Bearbeitungszeit allerdings auf zwei Jahre festzulegen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber